

Ausgabe 4/2024

# SiBe-Report



**Informationen  
für Sicherheits-  
beauftragte**

# Wer kann helfen?

**Wenn jemand Erste Hilfe braucht, sind grundsätzlich alle zur Ersten Hilfe verpflichtet. Manche Menschen sind darauf vorbereitet, andere fühlen sich hilflos. Den Unterschied kann eine Ausbildung machen, die von der Unfallkasse bezahlt wird. SiBe-Report erklärt, was es für die Qualifikation zu betrieblichen Ersthelfenden braucht.**

Um Erste Hilfe in Unternehmen zu gewährleisten, werden jährlich etwa zwei Millionen Beschäftigte als betriebliche Ersthelfende geschult. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tragen dafür die Kosten und sorgen für die einheitliche Qualität der Kurse.

Vor zehn Jahren wurde das Konzept für die Aus- und Fortbildung neu konzipiert: Seither umfasst die Ausbildung neun Lehreinheiten à 45 Minuten, alle zwei Jahre ist eine Fortbil-

dung erforderlich. Kürzlich wurden 15.000 Ersthelfende befragt.<sup>1</sup> Sie haben die Kurse überwiegend als hochwertig bewertet und fühlten sich in ihren Fähigkeiten zu helfen gestärkt. Tatsächlich hatten viele der Befragten ihr Erste-Hilfe-Wissen bereits angewendet.

Jede Person ist verpflichtet Erste Hilfe zu leisten, wenn sie sich dadurch nicht selbst in Gefahr begibt (§ 323c StGB). Diese Pflicht geht mit Rechten einher: Wer Erste Hilfe leistet, steht

dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Warum übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Ausbildungskosten? Laut § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, ausreichend Ersthelfende zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig zu schulen.

So muss während der Arbeitszeit jemand im Unternehmen zugegen sein, der im Notfall Erste Hilfe leisten kann. Denn: Schnelle und kompetente Erste Hilfe nach einem Arbeitsunfall ist wichtig für eine gute Genesung der betroffenen Person. Und: Schnelle Wiederbelebensmaßnahmen können über Leben und Tod entscheiden –

Jedes Jahr erleiden in Deutschland mehr als **60.000 Menschen** einen Herz-Kreislauf-Stillstand – außerhalb eines Krankenhauses. Aktuell überleben nur etwa **zehn Prozent**.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 fast **2.146.000 Personen** in Erster Hilfe unterwiesen.

„Ich fühle mich durch den Kurs **ermutigt**, Erste Hilfe zu leisten“, finden mehr als **90 Prozent** (trifft völlig oder eher zu).

„Der Kurs hat mir die notwendige **Sicherheit** gegeben, die Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall umzusetzen“, sagen **84,6 Prozent** (trifft völlig oder eher zu) der befragten Ersthelfenden.

1 Rahnfeld/Schmidt/Wetzstein: Evaluation der revidierten Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung, in: DGUV Forum 3/24, <https://forum.dguv.de/ausgabe/3-2024/artikel/evaluation-der-revidierten-erste-hilfe-aus-und-fortbildung>

egal ob im Betrieb, auf dem Arbeitsweg oder im Privatleben.

Erfreulich ist, dass betriebliche Ersthelfende die Aufgabe häufig über längere Zeit wahrnehmen. Aber angesichts von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten ist es gerade für kleine Teams nicht einfach, neben den benötigten fachlichen Qualifikationen von Beschäftigten zusätzlich auf dem Schirm zu haben, ob jederzeit ausreichend viele Ersthelfende anwesend sind.

Je nachdem wie flexibel in einem Betrieb gearbeitet wird, kann es erforderlich sein, weitere Ersthelfende auszubilden, damit immer die erforderliche Anzahl vor Ort ist. Für die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin verantwortlich – also auch für die ausreichende Anzahl von Ersthelfenden. Beschäftigte haben die Pflicht, sie darin zu unterstützen – das ist im Arbeitsschutzgesetz und in Regelwerken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geregelt. Hier ist es wichtig, bei Schicht-, Anwesenheits- und Urlaubsplänen mit im Blick zu behalten, ob ausreichend viele Ersthelfende zugegen sind.

**Wichtig zu wissen:** Die DGUV Vorschrift 1 fordert mindestens folgende Zahl an Ersthelfenden:

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent
  - in sonstigen Betrieben 10 Prozent



**Tip:** Die Ersthelferausbildung wird auch für den Erwerb des Führerscheins anerkannt, falls sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

*Wer Jugendliche als betriebliche Ersthelfende gewinnen möchte, findet in der Kampagne „Jugend will sich-er-leben“ 2023/2024 zu „Erste Hilfe? Ehrensache“ tolles Material, zum Teil von Azubis selbst eingereicht: [www.jwsl.de/ueber-jwsl/themenarchiv/2023-1](http://www.jwsl.de/ueber-jwsl/themenarchiv/2023-1)*

- in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer/eine Ersthelferin pro Kindergruppe
  - in Hochschulen 10 Prozent der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII
4. Alarmierungsmöglichkeiten sicherstellen und Beschäftigte informieren
  5. dauerhafte Bereitstellung von Informationen zu Themen der Ersten Hilfe

Der DGUV-Fachbereich Erste Hilfe empfiehlt, das Thema in ein betriebliches Gesamtkonzept zur Organisation der Ersten Hilfe einzubinden und Folgendes zu beachten:

1. erforderliche Anzahl der Ersthelfenden aufgrund der Anzahl jeweils anwesender Beschäftigter im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln
2. eine sinnvolle Verteilung der Ersthelfenden auf dem Betriebsgelände berücksichtigen
3. Aus- und Fortbildung einer größeren Anzahl von Personen (über die Mindestquote hinaus) erwägen, um wechselnden Anwesenheiten Rechnung zu tragen

Quelle: FBEH-001 „Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“, publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/erste-hilfe/grundsatzfragen-der-ersten-hilfe/4950/fbeh-001-erste-hilfe-bei-flexiblen-arbeitsformen-und-arbeitszeiten

Wenn ein Unternehmen weitergehende Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Herzstillstand unterstützen möchte, kann ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) angeschafft werden (siehe Aushang „Wiederbelebung mit AED“ in der Heftmitte). Dies ist insbesondere bei einer größeren Anzahl anwesender Personen oder besonderen Gefährdungen im Betrieb empfehlenswert.

Wie die Anmeldung zu einer Ausbildung zu betrieblich Ersthelfenden funktioniert, ist hier beschrieben:

► [dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp](http://dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp)

## WIEDERBELEBUNG MIT AED

# Erste Hilfe bei Herzstillstand

### 1 **Bewusstsein prüfen**

Person laut ansprechen, anfassen und an ihr rütteln. Zeigt sie keine Reaktion, sofort laut um Hilfe rufen.

### 2 **Atmung prüfen**

Atemwege frei machen, den Kopf nach hinten neigen und dabei das Kinn anheben.

### 3 **Notruf absetzen**

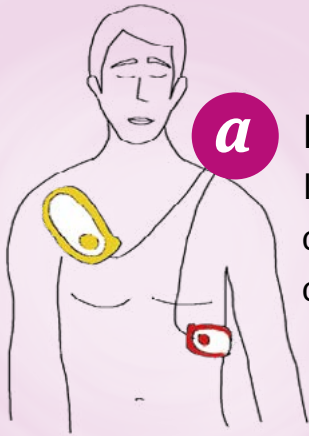
Ist die Atmung nicht normal, Notruf 112 verständigen und Automatisierten Externen Defibrillator (AED) holen lassen.

### 4 **Herzdruckmassage und Beatmung**

Mit der Wiederbelebung beginnen: Hände in Brustmitte. Höhe Brustbein fünf bis sechs Zentimeter nach unten drücken und entlasten (30 Mal, Tempo: ca. zwei Mal pro Sekunde). Kopf nackenwärts beugen und zweimal in Mund oder Nase eine Sekunde lang gleichmäßig Luft blasen. Herzdruckmassage und Beatmung abwechselnd durchführen, bis AED zur Hand ist.

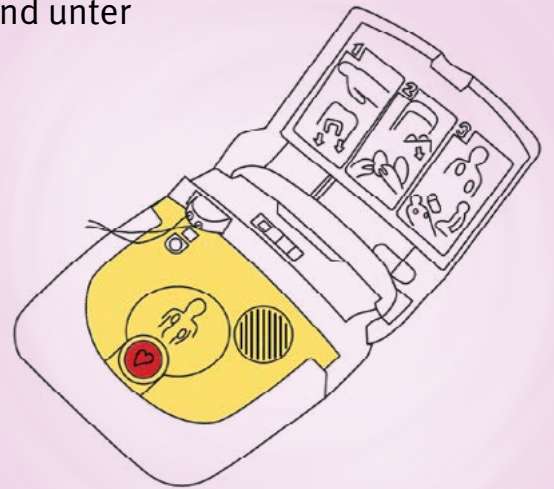
### 5 **AED anschließen**



**a**

## Elektroden platzieren

Klebeelektroden fest aufbringen: unter dem rechten Schlüsselbein und unter der linken Achselhöhle

**b**

## Anweisungen folgen

AED führen durch die Rettungsaktion (per Sprache/Text)

**c**

## Herzschlagmessung und Schock

Nach Messen des Herzschlags entscheidet AED, ob ein Schock nötig ist. Automatische AED setzen die Impulse selbst. Halb automatische AED teilen mit, wann diese auszulösen sind.

**d**

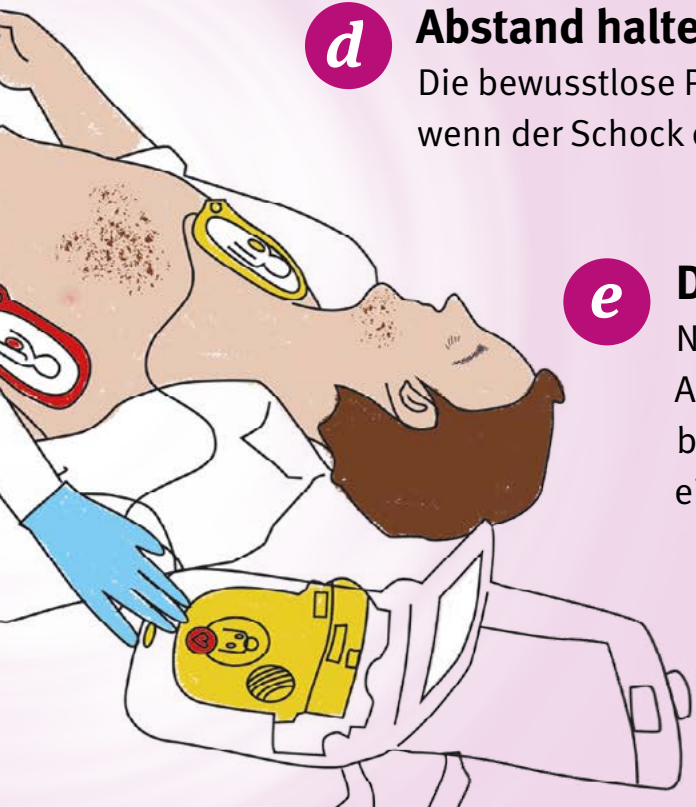
## Abstand halten

Die bewusstlose Person nicht berühren, wenn der Schock erfolgt.

**e**

## Dauer

Nach Vorgabe des AED weiter reanimieren, bis Rettungsdienst eintrifft.



Alles Wichtige über  
AED im Betrieb:



publikationen.dguv.de  
Webcode: p204010

# Beweg was! Fit im Job. Stark in die Zukunft.



Quelle: DGUV/JWSL

**Das Präventionsprogramm „Jugend will sich-er-leben“ (JWSL) startet mit dem Thema „Muskel-Skelett-Belastungen“ ins Berufsschuljahr 2024/2025. Das kostenlose Unterweisungsmaterial, das auf die jugendliche Zielgruppe zugeschnitten ist, kann in der betrieblichen Ausbildung genutzt werden.**

Fast ein Fünftel aller Arbeitsunfähigkeitstage sind auf Muskel-Skelett-Erkrankungen zurückzuführen. Daher ist es wichtig, schon junge Beschäftigte auf das Thema aufmerksam zu machen und Handlungsoptionen aufzuzeigen. „Jugend will sich-er-leben“, ein Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung, startet deshalb mit dem Jahresthema „Muskel-Skelett-Belastungen“ und einem aktuellen Medienpaket in das neue Berufsschuljahr.

Muskel-Skelett-Erkrankungen sind oft langwierig – neben Schmerzen und körperlichen Einschränkungen gehen sie vielfach mit einem Verlust an Lebensqualität einher. Mit zuneh-

mendem Alter treten sie verstärkt auf. Ungünstige Körperhaltungen und gesundheitsschädliche Routinen in der Arbeitsweise eignen sich junge Menschen jedoch oft bereits zu Beginn des Berufslebens an und behalten sie dann bei. Das kann sich rächen – auch schon in jungen Jahren. Mit seinem neuen Schwerpunkt sensibilisiert das Präventionsprogramm JWSL Auszubildende unter dem Motto „Beweg was! Fit im Job. Stark in die Zukunft.“ für die Problematik und zeigt konkrete Präventionsmöglichkeiten auf.

## Medien für Ausbildungsbetriebe

Unter [www.jwsl.de](http://www.jwsl.de) steht ein Medienpaket zur Verfügung, das Ausbildungsbetriebe bei Unterweisungen zum Thema „Muskel-Skelett-Belastungen“ nutzen können. Der Fokus liegt auf der Prävention in der Arbeitswelt. Vor dem Hintergrund des verbreiteten Bewegungsmangels bei Jugendlichen wird auch der Freizeitbereich berücksichtigt.

## Das Medienpaket umfasst:

- ein Unterweisungskonzept für Auszubildende in den Betrieben
- ein Unterrichtsfilm in vier Episoden
- vier Animationsfilme
- Website und Social Media

## Was ist „Jugend will sich-er-leben“?

JWSL ist ein Präventionsprogramm der gesetzlichen Unfallversicherung für Auszubildende zu Themen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es wird über die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Berufsschulen und Ausbildungsunternehmen in Deutschland angeboten. Die DGUV ist der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Für Berufsanfängerinnen und -anfänger bietet JWSL die Gelegenheit, sich zu Beginn ihres Berufslebens mit den Risiken der Arbeitswelt vertraut zu machen und sicheres und gesundes Verhalten zu erlernen.

# Null Unfälle in 2025 ?!

**Wie wäre es mit guten Vorsätzen für das neue Jahr? Eine Vision könnte sein: Null Unfälle in meinem Unternehmen! Diese Vision kann helfen, Unfälle im Betrieb und auf den damit verbundenen Wegen systematisch zu vermeiden. Also warum nicht im Jahr 2025 auf den Weg machen? Die „Vision Zero“ hilft dabei.**

Die „Vision Zero“ ist die Vorstellung einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die „Vision Zero“ zum Ziel.

Bereits 2008 hat die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland in ihrer Präventionsstrategie das Ziel verankert, Arbeits- und Lebenswelten so zu gestalten, dass niemand mehr getötet oder so schwer verletzt wird oder beruflich bedingt erkrankt, dass ein Schaden entsteht. Damit die „Vision Zero“ eines Tages Wirklichkeit wird, muss die Präventionsarbeit immer wieder neu auf dieses Ziel ausgerichtet werden.

## Grundmaxime sind

- Leben ist nicht verhandelbar!
- Menschen machen Fehler!

- Toleranzgrenzen sind die körperlichen Belastungsgrenzen des Menschen!
- Menschen haben ein Grundrecht auf eine sichere Arbeitsumgebung!

## Die „Vision Zero“ ist ein strategischer, umfassender und qualitativer Ansatz,

- bei dem Ziele formuliert und vereinbart werden,
- der sich an Gefährdungen orientiert und
- bei dem alle Umstände der Entstehung von Unfällen bei der Arbeit und im Straßenverkehr, von Berufskrankheiten und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrachtet werden.

Das Ziel mag schwierig erscheinen, aber die „Vision Zero“ bietet hierfür die Strategie. Sicherheit und Ge-



sundheit bei der Arbeit sind unter der „Vision Zero“ Werte, die in den Unternehmen, in Organisationen und der Gesellschaft anerkannt und angestrebt werden.

Hier ist ein betrieblicher Leitfaden der „Vision Zero“ hinterlegt, der branchenunabhängig angewendet werden kann:

► [www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL\\_Praevention/Vision\\_Zero/Broschüre\\_Leitfaden\\_für\\_die\\_Umsetzung\\_im\\_Betrieb.pdf](http://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Vision_Zero/Broschüre_Leitfaden_für_die_Umsetzung_im_Betrieb.pdf)

## Die Kiosk-App der UK NRW



Mit unserer App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen. **Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“**

Mehr Infos: ► [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)  
 © Webcode: S0181

# Cannabis? Nicht am Arbeitsplatz!

**Cannabis gilt in Deutschland nicht mehr als illegale Droge – allerdings mit Einschränkungen. Was bedeutet das für die Arbeitswelt und den Arbeitsschutz?**

Grundsätzlich gilt: Weder Cannabis noch andere Drogen haben etwas am Arbeitsplatz zu suchen. Denn Drogen schaden der Aufmerksamkeit und fördern leichtsinniges Verhalten. Wer bei der Arbeit und auf damit verbundenen Wegen nicht nüchtern ist, gefährdet also Kolleginnen und Kollegen, andere Verkehrsteilnehmende und sich selbst.

Deshalb geben Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften klar vor: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sich durch den Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.



Aufgrund ihres Weisungsrechts und ihrer Fürsorgepflicht können Arbeitgebende gegenüber Beschäftigten den Konsum von Cannabis während der Arbeitszeit verbieten, ebenso von Alkohol. Dies kann über eine Betriebsvereinbarung oder über das

Direktionsrecht geregelt werden. Entsprechend können Verstöße von Arbeitnehmenden geahndet werden. Auch kann bei einem Unfall der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein, falls Drogen im Spiel waren und wenn der Drogenkonsum die Hauptursache war.

## Weitere Informationen

Aushang (Abb. links) der DGUV zum Thema Cannabis am Arbeitsplatz:

► [publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4985](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4985)

Der Infolyer zu Cannabis greift fünf wichtige Fragen für Arbeitnehmende auf und weist darauf hin, welche Regelungen zu beachten sind:

► [publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4949/cannabis-nicht-am-arbeitsplatz](https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4949/cannabis-nicht-am-arbeitsplatz)

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2024

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:  
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;  
Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,  
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Layout: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

► [presse@unfallkasse-nrw.de](mailto:presse@unfallkasse-nrw.de)

Wichtiges Wissen zum Schluss ...

## Schlauer geht immer



Wir freuen uns, Ihnen unser neues Seminarangebot für das Jahr 2024 vorzustellen. Unser Ziel ist es, Sie, Ihre Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen bei der Förderung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung zu unterstützen. Sie können das vollständige Seminarprogramm sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Schulungen auf dieser Website einsehen und herunterladen. Hier finden Sie auch Angaben zu den Terminen, Referenten und Veranstaltungsorten:

► [caruso-unfallkasse-nrw.bgnet.de](https://caruso-unfallkasse-nrw.bgnet.de)